

Mit Beschluss Nr. 98/0903 hat der Rat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 18.03.1998 die Befassung mit den Tarifen im ÖPNV vor Beschlussfassung im Aufsichtsrat der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH beschlossen.

In welchem Vertrag ist dieser Wille des Rates umgesetzt?

Antwort der Verwaltung:

In seiner Sitzung am 18.03.1998 hat sich der Stadtrat mit der Beschlussvorlage „Abstimmung des Beschlusses der Stadt Halle zur Gründung der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH (MDV) mit den Beschlüssen der übrigen beteiligten Gebietskörperschaften“ befasst. Ziffer 4 des gefassten Beschlusses (Nr. 98/0903) legt fest, dass vertraglich sicher zu stellen ist, dass der Stadtrat die Möglichkeit erhält, sich mit anstehenden Anpassungen des Verbundtarifes (Tarifhöhe und Zeitpunkt der Anpassung) vor den entsprechenden Entscheidungen im Verbundaufsichtsrat zu befassen und dass die Hallesche Verkehrs AG die hierfür erforderlichen Vorlagen unaufgefordert und rechtzeitig zur Verfügung stellt.

Eine dem Beschluss entsprechende vertragliche Absicherung ist allerdings in keinem der dafür in Frage kommenden Verträge (1. Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen vom 05.06.2001; 2. Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag vom 30.01.2001) enthalten.

Aus welchem Grund der Stadtrat nicht darüber informiert wurde, dass eine solche vertragliche Abstimmung nicht in die o.g. Verträge aufgenommen wurde, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr nachvollzogen werden.

Aus heutiger Sicht wäre eine solche vertragliche Absicherung auch gar nicht möglich gewesen, da sie mit dem Aktienrecht nicht vereinbar gewesen wäre:

Gemäß **Aktiengesetz** §§ 76 (1), 111 (1) leitet der Vorstand die Aktiengesellschaft unter eigener Verantwortung. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Aus der Kontrollfunktion des Aufsichtsrates lässt sich allerdings keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Vorstand ableiten.

Weder die Stadt Halle als Gesellschafter noch der Aufsichtsrat als Ganzes hätten danach die einseitige Befugnis, den Vorstand der Halleschen Verkehrs AG im Rahmen eines Vertrages oder eines Abstimmungsbeschlusses dazu zu verpflichten, die für eine Befassung des Stadtrates mit anstehenden Anpassungen des Verbundtarifes erforderlichen Vorlagen unaufgefordert und rechtzeitig dem Stadtrat zur Verfügung zu stellen.

Unter Verweis auf die vorbenannten Gründe aktienrechtlicher Natur wird die Verwaltung daher eine Beschlussvorlage vorbereiten, in der die Ziffer 4 des gefassten Beschlusses (Nr. 98/0903) rückwirkend wieder aufgehoben wird.

gez. Dr. Thomas Pohlack
Beigeordneter

Die Antwort der Verwaltung wurde ohne Nachfragen zur Kenntnis genommen.